

TECHNOWOOD GmbH Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (I bis X) sind integrierender Bestandteil unseres Angebotes. Sie können weder ganz noch teilweise wegbedungen werden. Im Folgenden wird TechnoWood GmbH als TechnoWood bezeichnet.

I) **Auftragsbestätigung**

Massgebend für Gegenstand und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von TechnoWood.

II) **Zahlung**

Mangels abweichender Vereinbarung sind 60% des Kaufpreises bei Vertragsabschluss fällig und 30% nachdem TechnoWood dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentliche Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Die Schlusszahlung ist bei Lieferung fällig. Die Preise verstehen sich rein netto. TechnoWood behält sich vor, auf überfälligen Zahlungen einen Verzugszins von 8% zu fordern.

III) **Eigentumsvorbehalt**

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von TechnoWood.

IV) **Haftung und Haftungsbegrenzung**

TechnoWood haftet gegenüber dem Besteller im Rahmen der geleisteten Arbeiten. Auf unverzügliche, schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, verpflichtet sich TechnoWood zur Erbringung von den folgenden Ersatz- und Korrekturleistungen:

Die Haftung beschränkt sich auf das Ausbessern, Richtigstellen oder Neuanfertigung von Konstruktions- und Detailzeichnungen, resp. auf die Wiederholung von Berechnungsläufen oder Simulationen, sofern diese nachweisbar durch Verschulden von TechnoWood unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Diese Garantieleistungen erbringt TechnoWood so rasch wie möglich, die Wahl der Methode bleibt TechnoWood vorbehalten. Für weitere Schäden haftet TechnoWood nur, wenn diese in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise von TechnoWood oder ihren Mitarbeitern verursacht wurden. Die Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit sind durch den Besteller nachzuweisen. Folgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn, wird Haftung von TechnoWood sowie ihrer Mitarbeiter wegbedungen. Der Besteller ist dafür verantwortlich, angemessene Massnahmen zur Schadenabwehr und Schadenminderung zu treffen.

V) **Prüfung durch Sachverständige**

Der Besteller, wie auch TechnoWood sind berechtigt, auf eigene Kosten eine Prüfung der Arbeitsleistung durch Sachverständige und die Beurteilung des Befundes zu verlangen.

VI) **Abbruch der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit kann von jeder Partei jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. TechnoWood verpflichtet sich, angefangene Arbeiten fertig auszuführen, sofern die Zusammenarbeit zumutbar ist. Die von TechnoWood bis zum Abbruch der Zusammenarbeit erbrachten Leistungen werden in der Folge offen abgerechnet und haben vom Besteller beglichen zu werden.

VII) **Geheimhaltung**

- a) Diskretion hat bei allen Aktivitäten von TechnoWood erste Priorität. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie auch vom Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen, werden durch TechnoWood vertraulich behandelt, Dritten nicht zugänglich gemacht und auch nicht anderweitig weiter verwendet.
- b) Dieselbe Anforderung an Diskretion im Umgang mit zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen von TechnoWood wird bei einer Zusammenarbeit an die Partner und Kunden von TechnoWood gestellt.

VIII) **Normen und Richtlinien**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, orientiert sich TechnoWood an folgenden Normen und Richtlinien: 73/23 EWG Niederspannungsrichtlinien, 89/336 EWG Elektromagnetische Verträglichkeit, 98/37 EG Maschinenrichtlinien.

IX) **Anwendbares Recht**

In jedem Falle von Streitigkeiten verpflichten sich beide Parteien, zuerst zu versuchen, durch eine offene Aussprache zu einer Lösung zu gelangen. Anwendbares Recht ist schweizerisches Recht; Gerichtsstand ist Wildhaus.

X) **Unwirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorliegenden Geschäftsbedingungen bewirkt nicht deren gesamte Unwirksamkeit.